

4 Analyse des Arbeitsmittelbestands

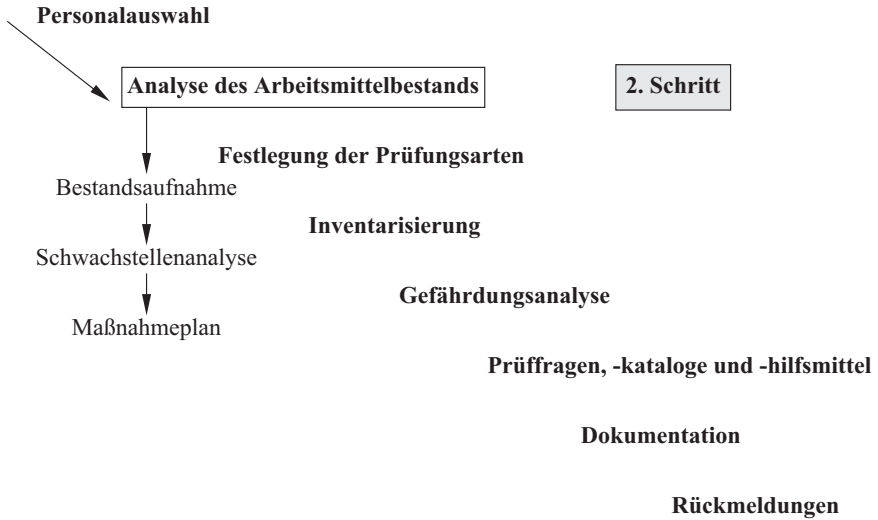


Bild 4.0 Organisation der Prüfungen nach BetrSichV

Um Aussagen treffen zu können, wird eine solide Datenbasis als Grundlage benötigt. Es ist immer mit Arbeit und Stress verbunden, diese Basis zu erstellen. Aber: Einmal muss man anfangen. Zur Beruhigung: Allerdings haben die meisten Unternehmen mehr, als sie eigentlich denken. Die meisten Verantwortlichen haben Listen, Excel-Tabellen oder Ähnliches. Vorausgesetzt, diese Listen sind aktuell, ist die halbe Arbeit schon gemacht. Denn diese Daten, wenn sie elektronisch vorliegen, können weiterverarbeitet werden. Schriftliche Listen sind immer noch viel besser als nichts, denn sie können manuell in eine Verarbeitungssoftware übernommen werden. Was ist allerdings wichtig für eine Bestandsaufnahme?

4.1 Bestandsaufnahme

Was gehört in eine Bestandsaufnahme? Erst einmal alle Arbeitsmittel. Damit der Bürokratismus nicht ausufert, folgender Vorschlag: Es werden alle kraftbetätigten Arbeitsmittel aufgenommen, zuzüglich Leitern, Tritte, Hebemittel und Gerüste. Alle

anderen Arbeitsmittel wie Hämmer und Schraubenschlüssel sollten im Rahmen der Arbeitsschutzbelehrung behandelt werden.

Wichtig

Verlangen Sie schriftlich in den Arbeitsschutzschulungsunterlagen, dass Arbeitsmittel vor ihrem Gebrauch auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen sind. Dies wird unterschrieben vom Beschäftigten und gehört in Ihre Unterlagen! Somit wird eine ständige Überprüfung des Arbeitsmittels vom Beschäftigten selbst vorgenommen, sozusagen eine permanente Überwachung. Dieses vereinfachte Prinzip darf nicht bei gefährlicheren Arbeitsmitteln verwendet werden, die zum Beispiel mit Strom betrieben werden. Hier kommen zusätzlich die Prüfungen durch befähigte Personen hinzu.

Ein Arbeitsmittel braucht eine eindeutige Kennung. Das kann eine Inventarnummer sein, aber auch ein Barcode oder ein Transponder (RFID). Unabhängig davon welche Kennung verwendet wird, es kann auch eine auf dem Arbeitsmittel eingravierte Nummer sein, wichtig ist nur, dass man das Arbeitsmittel wiedererkennen können muss. In **Bild 4.1** wird die Vorgehensweise verdeutlicht.

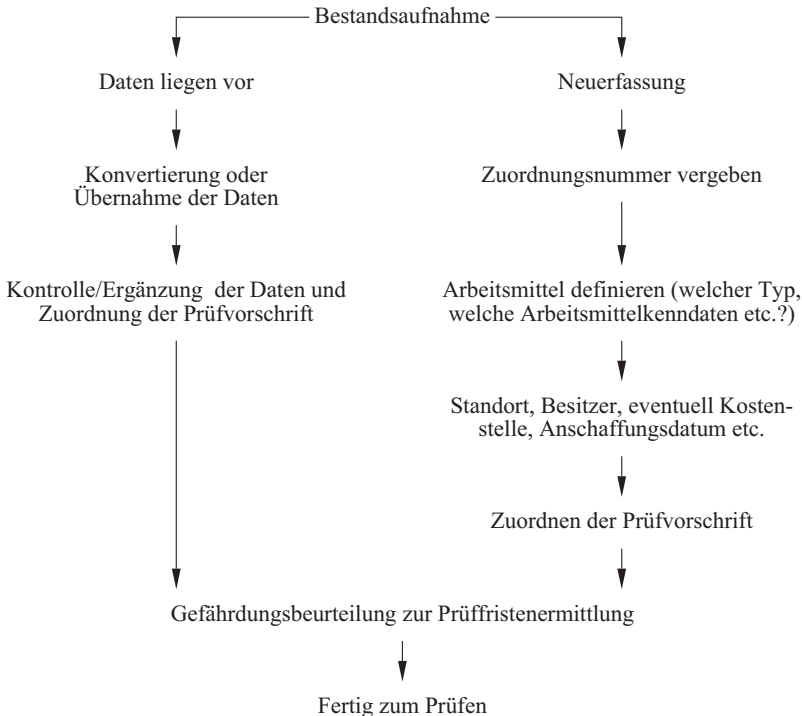


Bild 4.1 Vereinfachte Bestandsaufnahme

Die Arbeitsmittel müssen typisiert werden. Das soll am Beispiel einer Bohrmaschine erläutert werden. Die Bohrmaschine mit der Nummer 555 ist von Bosch und heißt beispielsweise „Bosch Bohrfix 52“. Also könnte der Typ „Bohrfix 52“ heißen und dem Hersteller Bosch zugeordnet sein.

Ein anderes Beispiel:

Typ: VW Phaeton

Art: VW

4.2 Schwachstellenanalyse des Bestands

Wozu eine Analyse der Schwachstellen? Ganz einfach: Eine erkannte Gefahr ist eine gebannte Gefahr. Aber: Eine Schwachstellenanalyse sollte kein bürokratisches Ungetüm werden, sondern einem einfachen, aber wirksamen Schema folgen.

Die Schwachstellenanalyse hat noch andere wichtige Gründe:

- Der Verantwortliche beweist, dass er sorgfältig war und sich schon vor einem möglichen Schadensfall Gedanken gemacht hat.
- Der Verantwortliche verfügt über einen schriftlichen Nachweis seiner Überlegungen.

Doch zurück zum Fragenkatalog; hier kommen extrem wichtige Fragen:

- 1. Warum passiert hier nichts?**
- 2. Warum wird hier niemand geschädigt?**
- 3. Wie kann ich es beweisen?**

Dies sind sogenannte allgemeine Fragen. Sie grenzen auch Vorsatz von Fahrlässigkeit ab.

Weiterhin gibt es technisch-organisatorische Fragen:

4. Welche Arbeitsmittel (kraftbetätigte und sonstige) habe ich?
5. Sind alle Arbeitsmittel eindeutig identifizierbar?
6. Gibt es genehmigungspflichtige oder überwachungsbedürftige Arbeitsmittel?
7. Wer prüft diese Arbeitsmittel?
8. Sind meine derzeitigen Inventarbeschriftungen auf den Arbeitsmitteln für den Arbeitsprozess haltbar genug?
9. Können die Beschäftigten erkennen, dass die Arbeitsmittel einsetzbar sind?
10. Sind Gefahrstoffe oder Explosionsschutzzonen zu beachten?

Mehr braucht man eigentlich nicht. Hierzu einige Beispiele:

4.2.1 Praxisbeispiel Büro

Es gibt eine Menge privater elektrischer Geräte im Bürobereich. Darunter sind auch viele Kaffeemaschinen, die zu Hause ausgesondert wurden und nun ihren Dienst im Büro verrichten müssen. Arbeitsanweisungen, dass private Geräte nicht mitgebracht werden dürfen, zeigen keine Wirkung.

Anwendung der ersten „rechtlichen“ Fragen:

1. Warum passiert hier nichts?
Mögliche Antwort: Alle Arbeitsmittel werden regelmäßig geprüft.
2. Warum wird hier niemand geschädigt?
Mögliche Antwort: Zusätzlich zu den Prüfungen sind Beschäftigte und Prüfer geschult worden.
3. Wie kann ich es beweisen?
Mögliche Antwort: Es gibt Prüfprotokolle und Arbeitsanweisungen zum Prüfen.

Fazit

Auf alle Fragen gibt es glaubhafte und nachweisbare Antworten. Also keine Gefahr im Verzug, man handelt auch nicht vorsätzlich.

Keine Schwachstelle im „rechtlichen Bereich“.

Nun zu den technisch-organisatorischen Fragen:

4. Welche Arbeitsmittel (kraftbetätigte und sonstige) habe ich?
Mögliche Antwort: PC, Drucker, Kopierer, Kaffeemaschinen.
5. Sind alle Arbeitsmittel eindeutig identifizierbar?
Mögliche Antwort: Mit Inventarnummer.
6. Gibt es genehmigungspflichtige oder überwachungsbedürftige Arbeitsmittel?
Mögliche Antwort: Nein.
7. Wer prüft diese Arbeitsmittel?
Mögliche Antwort: Eine externe Fachkraft.
8. Sind meine derzeitigen Inventarbeschriftungen auf den Arbeitsmitteln für den Arbeitsprozess haltbar genug?
Mögliche Antwort: Für den Bürobereich ja.
9. Können die Beschäftigten erkennen, dass die Arbeitsmittel einsetzbar sind?
Mögliche Antwort: Nein.